

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Niederschrift

**über die 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am
02.05.2016 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.**

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Maritta Böttcher

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Evelin Kierschk
Herr Michael Wolny
Herr Dr. Ralf von der Bank
Frau Irina Kalinka

Sachkundige Einwohner

Frau Heide Igel
Herr Holger Lehmann
Herr Matthias-Eberhard Nerlich
Frau Ilona Petzhold

Verwaltung

Frau Kirsten Gurske
Herr Rüdiger Lehmann
Herr Guido Kohl
Frau Gudrun Buchmann

Gäste

Frau Scharf,
Geschäftsführerin JC TF
Herr Herrmann,
Betreuungsverein Fläming e.V.
Frau Witt,
Freier Betreuungsverein TF e.V.
Frau Wunder,
Diakonie Mobile Flüchtlingshilfe
Herr Luplow,
LIGA Wohlfahrtsverbände

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Heike Kühne
Herr René Haase
Herr Jan Hildebrandt

Verwaltung

Frau Waltraud Kahmann

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2016
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Arbeit der Betreuungsvereine im Landkreis Teltow-Fläming
- 7 Vorstellung der Arbeit der mobilen Flüchtlingshilfe TF in Trägerschaft des Diakonischen Werkes TF e.V.
- 8 Informationsvorlagen
- 8.1 Zielvereinbarung im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II) mit dem Jobcenter Teltow-Fläming . lokale Ziele 5-2747/16-II
- 9 Beschlussvorlagen
- 9.1 Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 5-2746/16-II

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau Böttcher begrüßt alle Abgeordneten, sachkundigen Einwohner, Vertreter der Verwaltung und Gäste.

Zu der mit der Einladung übergebenen Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen. Sie gilt damit als bestätigt.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2016

Die Niederschrift vom 21.03.2016 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Wolny spricht das Thema der Wohnungen mit Mietpreisbindung an. Er bittet die Kreisverwaltung um eine aktuelle Aufstellung zur Mietentwicklung im Landkreis, zu den Sozialwohnungen mit Zweckbindung usw.

Frau Gurske antwortet, die Frage der Belegungsbindung nicht Aufgabe des Landkreises, sondern in den Kommunen verortet ist.

Die Kreisverwaltung hat und kann informieren zu den Fragen der Handlungsempfehlung zu den Kosten der Unterkunft. Im Jahr 2014 ist eine Erhebung zu den Angebotsmieten gemacht worden, auf deren Grundlage die Handlungsempfehlung zu den Kosten der Unterkunft angepasst wurde. Zurzeit wird eine erneute Ausschreibung vorbereitet, wie vom Gesetzgeber vorgegeben. Sowie die Ergebnisse vorliegen (frühestens Anfang 2017), werden diese im Ausschuss vorgestellt. Daraus wird dann ersichtlich sein, in welche Preissegmente sich der Wohnungsmarkt in welchen Regionen aufteilt.

Herr Nerlich fragt, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) einen Vormund benötigen und wer den Dolmetscher finanziert, wenn er dann benötigt wird?

Frau Gurske informiert, dass zzt. ca. 80 Jugendliche ohne Familienbezug im Landkreis eingereist sind. Es gibt auch Jugendliche, die von Erwachsenen begleitet werden (Onkel, Bruder usw.). In diesen Fällen entscheidet das Gericht, ob ein Vormund gestellt werden muss.

Ist eine Dolmetscherleistung erforderlich, dann trägt die Kosten der Sozialleistungsträger, d.h. in den Fällen der Vormundbestellung das Jugendamt.

Frau Kierschk schildert das Problem der Suche nach angemessenen Wohnungen für die Flüchtlinge mit Aufenthaltsgenehmigung. Speziell geht es ihr um die Wohnungen, die durch die LWG dafür bereitgestellt werden sollten.

Herr Kohl antwortet, dass von der LWG Wohnungen angeboten wurden. Es sind aber alles größere Wohnungen. Für Einzelpersonen sind diese nur dann geeignet, wenn sich mehrere Personen eine Wohnung teilen. Dies lehnt aber die LWG ab.

Frau Gurske ergänzt, dass der Landkreis hier nur als Moderator tätig ist.

Sie erklärt ihre Bereitschaft, sich gemeinsam mit der Stadt, der LWG und der Ehrenamtsinitiative nochmal zusammenzusetzen.

Des Weiteren verweist sie auf Frau Minkwitz, die als Wohnraumberaterin den Wohnungsbestand der kommunalen Gesellschaften aber auch von privaten Anbietern erfasst. Zusätzlich hat die Mobile Flüchtlingsberatung ihre Arbeit aufgenommen.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Zu diesem TOP werden keine Mitteilungen vorgetragen.

TOP 6

Arbeit der Betreuungsvereine im Landkreis Teltow-Fläming

Zu diesem TOP nehmen Herr Herrmann vom Betreuungsverein Fläming e.V. und Frau Witt vom Freien Betreuungsverein Teltow-Fläming e.V. teil.

In einem Film werden das Betreuungsverfahren und die Zusammenarbeit von Gericht, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde, ehrenamtlichen Betreuern usw. gezeigt.

Frau Igel fragt, inwieweit Betreuer verpflichtet sind, Pflegestufe, Wohngeld usw. für den Betreuten zu beantragen und ob dies auch überprüft wird?

Herr Herrmann erklärt, Betreuer sind generell verpflichtet, alle in Frage kommenden Leistungen für ihren Betreuten zu beantragen.

Im Landkreis Teltow-Fläming sind 1.172 ehrenamtliche Betreuer tätig. Das sind Familienangehörige und Familienfremde. Die Betreuungsvereine im Landkreis sehen es als ihre Aufgabe an, den Menschen, die Betreuungen führen, das nötige Rüstzeug für ihre Arbeit in die Hand zu geben.

Frau Witt ergänzt, dass die Betreuer bei Fragen zu den Vereinen kommen müssen. Bei dem Verpflichtungsgespräch erhalten sie eine Flut an Informationen. Es ist wichtig und sinnvoll bei auftretenden Problemen die Berufsbetreuer anzusprechen. Die Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, zu beraten und weiterzubilden.

Frau Igel berichtet, dass sie Betreuerin für ihren Sohn ist, der in einer Einrichtung lebt. Von Seiten der Einrichtung gab es noch keine gemeinsame Veranstaltung für die Betreuer mit der Begründung, die Bewohner (geistig Behinderte) haben ein Selbstbestimmungsrecht, es soll von außen kein Einfluss genommen werden. Eine Veranstaltung für alle Betreuer, die für diese Einrichtung tätig sind, ist mehrfach angeregt worden. Kann der Betreuungsverein darauf Einfluss nehmen?

Frau Buchmann informiert, dass die Betreuungsvereine einen hohen Anteil an Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es finden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen der Vereine für ehrenamtliche Betreuer statt.

Die Anregung von Frau Igel nimmt sie mit, weil auch die Betreuungsbehörde daran interessiert ist, dass ehrenamtliche Betreuer gut beraten sind. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde haben einen großen Anteil an Beratungsfunktion.

Herr Wolny fragt nach zur rechtlichen Zusammenwirkung, da unter Umständen auch ein Rechtspfleger eingeschaltet werden muss. Wie sieht es dann aus mit einer Betreuungsperson, die schon im Vorfeld tätig war?

Frau Witt berichtet aus ihrer täglichen Arbeit. Es geht darum, zum Wohle des Betreuten zu handeln und jeder Fall ist als Einzelfall zu betrachten. Das Engagement jedes Einzelnen sollte mit einbezogen werden.

Die rechtliche Betreuung ist klar zu unterscheiden. Der Betreuer ist da, um für den Betreuten alles zu organisieren. Dann greifen weitere Akteure wie ambulante Betreuung, Eingliederungshilfe usw., welche dann auch z.B. zu Arztbesuchen begleiten. Dies alles nennt sich Betreuung und nur ein kleiner Teil davon ist die rechtliche Betreuung.

Herr Herrmann ergänzt, dass ca. 1,3 Mio. Menschen in der Bundesrepublik betreut werden. Die Anzahl der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen nimmt stetig zu. In Deutschland gibt es ca. 3 Mio. registrierte Vorsorgevollmachten. Das ist doppelt so viel wie es Betreuungen gibt. Das trifft auch auf den Landkreis Teltow-Fläming zu. Dieser Personenkreis wird bei Bedarf auch von den Betreuungsvereinen beraten.

Er erwähnt des Weiteren, dass die Betreuungsvereine seit 2011 die sogenannte Querschnittsarbeit ohne Fördermittel machen. Der Landkreis hat im Jahr 2012 die Förderung eingestellt.

Das Land reicht ab diesem Jahr wieder eine Festbetragsförderung von 11.700,00 € pro Betreuungsverein aus. Er wirbt dafür, dass der Landkreis auch wieder in die Förderung einsteigt.

Wenn die Betreuungsvereine keine Querschnittsarbeit mehr machen, muss der Landkreis als Ausfallbürge eintreten.

Die Betreuungsvereine im Landkreis haben sich 2015 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Frau Kierschk fragt, wie viele Betreute ein Ehrenamtlicher im Durchschnitt hat?

Frau Witt antwortet, da gibt es keine festen Vorgaben. Man kann mit einer Betreuung anfangen. Ab 10 Betreuungen kann man es auch beruflich machen.

Frau Buchmann erklärt, dass das Sozialamt (Betreuungsbehörde) sehr engen Kontakt sowohl mit den Betreuungsvereinen als auch mit den Berufsbetreuern hat. Der Arbeitskreis Betreuungsrecht trifft sich zweimal im Jahr, wo alle möglichen Themen, Probleme, Fragen der Zusammenarbeit usw. aufgegriffen werden. Sie bietet von Seiten der Betreuungsbehörde an, Abendveranstaltungen als Info-veranstaltungen bei Interesse durchzuführen.

TOP 7

Vorstellung der Arbeit der mobilen Flüchtlingshilfe TF in Trägerschaft des Diakonischen Werkes TF e.V.

Frau Wunder, Leiterin der mobilen Flüchtlingsberatung Teltow-Fläming, stellt die Arbeit vor. Die Power-Point ist dem Protokoll als Anlage beigelegt. Die Aufgaben, Angebote, Ansprechpartner, Beratungsstellen und Telefonnummern sind auch auf der Homepage des Diakonischen Werkes unter „Mobile Flüchtlingsberatung“ nachzulesen.

Herr Kohl ergänzt, dass im Landkreis aktuell 890 Syrier leben. Diese werden fast zu 100 % einen Aufenthaltstitel bekommen. Darüber hinaus werden noch einzelne Iraker, Afghanen einen Aufenthaltstitel erhalten und somit schätzungsweise rd. 1000 Personen vom Sozialamt

ins SGB II wechseln. Nach dem LAufnG ist das Sozialamt dann nicht mehr zuständig. Sie können in den Einrichtungen verbleiben, bis passender Wohnraum gefunden wurde. Mit dem Wechsel zum JC müssen sie verstärkt betreut werden, und hier fängt die eigentliche Arbeit der mobilen Flüchtlingsberatung an.

Frau Kierschk bittet um Informationen zum Leerzug von Haus 1 in der Grabenstraße, Luckenwalde und Umverteilung nach Rangsdorf?

Herr Kohl antwortet, dass die Familien umziehen, die ein längeres Asylverfahren vor sich haben.

Die Familien mit Fiktionsbescheinigungen oder Aufenthaltstiteln sollen direkt in Wohnungen ziehen.

Frau Gurske erklärt die haushaltsrechtliche Situation.

Das Projekt kann aufgrund erhaltener Bundesmittel gefördert werden. Damit ist es bis zum Jahresende gesichert. Da es eine freiwillige Leistung ist, muss die weitere Finanzierung noch geklärt werden. Es soll zumindest ein Teil des Angebotes weiterhin gewährleistet werden, da der Bedarf gegeben ist.

Im neuen LAufnG ist eine Migrationsberatung als eigener Erstattungsbestandteil enthalten. Der Stellenanteil wird dabei auf die Kreisgröße runtergerechnet.

Zur weiteren Umsetzung des Beratungsangebotes für den Landkreis wird es eine Auswertung der Beratungsleistungen und den Beratungserfahrungen der Diakonie geben.

TOP 8

Informationsvorlagen

TOP 8.1

Zielvereinbarung im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II) mit dem Jobcenter Teltow-Fläming . lokale Ziele (5-2747/16-II)

Frau Scharf, Geschäftsführerin Jobcenter Teltow-Fläming, informiert einleitend, dass die gesetzliche Grundlage für einen institutionalisierten Zielvereinbarungsprozess in § 48 b SGB II festgeschrieben steht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur verständigen sich über die konkrete Ausgestaltung des einheitlichen Zielsteuerungssystems und verabschieden jährlich die Parameter für die Zielsteuerung. Aus diesem Prozess ist ein Entwurf für eine Zielvereinbarung für das JC Teltow-Fläming entwickelt worden mit geschäftspolitischen Zielen SGB II, Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit und lokalen Zielen.

Mit dem Landkreis sind speziell lokale Ziele vereinbart worden.

Das erste Ziel ist die Senkung der Kosten der Unterkunft. Es geht darum, nicht mehr Darlehen für kommunale Leistungen auszubringen als wiederum auch eingenommen werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bekämpfung von rechtswidrigen/sittenwidrigen Löhnen und der Schwarzarbeit. Mit Bekanntwerden derartiger Fälle wird ein Anspruchsübergang an den Arbeitgeber angemeldet und er damit an seine Pflicht gebunden, den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn zu zahlen.

Drittens geht es darum, eine enge Zusammenarbeit im Bereich Asyl zwischen dem Landkreis und dem Jobcenter sicherzustellen.

Frau Igel fragt, warum bei der Prüfung von sittenwidrigen/rechtswidrigen Löhnen von einem Stundenlohn von 5,67 € ausgegangen wird? Wie sieht es hier mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € aus?

Frau Böttcher bittet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter das zu präzisieren bzw. zu erklären.

Die Erklärung wird, wie von Frau Gurske zugesagt, im Protokoll aufgenommen.

Ziel der Vereinbarung ist es, die sittenwidrige Entlohnung effektiv zu bekämpfen. Sittenwidrigkeit ist grundsätzlich für die Fälle anzunehmen, in denen die Lohngestaltung durch ein auffälliges Missverhältnis gegenüber dem allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeiten gekennzeichnet ist. Ein solch auffälliges Missverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts vor, wenn die Entlohnung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns (Urteil vom 22.April.2009, 5 AZR 436/08) beträgt.

Mit Einführung des Mindestlohngesetzes beträgt die ortsübliche Entlohnung 8,50 €. Der Gesetzgeber erlaubt in bestimmten Fällen die Unterschreitung dieser Regelung. Beispielsweise gilt für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des SGB III waren, der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht. Wie weit der Stundenlohn von 8,50 € unterschritten werden darf, wurde im Mindestlohngesetz nicht geregelt.

Auch wenn die Unterschreitung im Mindestlohngesetz nicht geregelt wurde, ist sie mindestens durch o. g. Urteil des Bundesarbeitsgerichtes begrenzt. Unter Anwendung der 2/3 Regelung auf die ortsübliche Entlohnung von 8,50 € ergibt sich ein Grenzwert von 5,67 €. Alle Vergütungsabreden unterhalb von 5,67 € sind damit im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes sittenwidrig.

Für die Fälle zwischen 5,67 € und 8,50 € werden die Verträge auf Ausnahmetatbestände geprüft. Hier wird also mehr die Rechtmäßigkeit und nicht die Sittenwidrigkeit geprüft.

Zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis, wird in der Zielvereinbarung nunmehr als Grenzwert 8,50 € benannt und die Zielvereinfachung dahingehend geändert.

Herr Dr. von der Bank weist darauf hin, dass bei den geschäftspolitischen Zielen und beim Monitoring die Zielwerte und der Prognosewert für 2016 nicht angegeben sind. Des Weiteren bittet er um Erklärung bei dem lokalen Ziel Kosten der Unterkunft, woher Darlehen kommen und wie diese zurückfließen und um nähere Erläuterung zum dritten lokalen Ziel.

Frau Gurske antwortet, dass der Landkreis Vereinbarungspartner und Träger der gemeinsamen Einrichtung ist. Die entsprechenden Zielerreichungen können, wenn die nächste Trägerversammlung Jobcenter auf der Tagesordnung des Ausschusses steht, im Rahmen des Berichts der Geschäftsführerin dargestellt werden.

Herr Kohl erklärt zu den Fiktionsbescheinigungen. Der Asylbewerber bekommt als erstes den Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und somit die Anerkennung als Flüchtling. Mit der Bestandskräftigkeit dieses Bescheides gehört er in den Bereich des SGB II. Der Bescheid allein ist aber noch nicht aussagefähig. D.h. die Ausländerbehörde macht erstmal die Verfügung aufgrund des BAMF Bescheides und stellt fest, dass derjenige Ansprüche hat und den Reisepass bzw. den elektronischen Aufenthaltstitel von den Flüchtlingen beantragt. Abhängig vom Herkunftsland dauert das unterschiedlich lange. Um diesen Rechtsanspruch nach dem SGB II plakativ werden zu lassen wird eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Das Sozialamt arbeitet derzeit daran, die Personen mit Fiktionsbescheinigungen an das Jobcenter abzugeben.

Frau Scharf erläutert zu der Integration der Asylbewerber in den Arbeitsmarkt und deren Qualifikationen, dass beim Sprachniveau anzufangen ist. Wünschenswert für Arbeitgeber ist ein Sprachniveau von B2. Dafür ist es notwendig, dass diese Menschen Sprachkurse ggf. ein zweites und drittes Mal besuchen müssen. Danach erfolgt die Herausfindung der Kompetenzen, die mitgebracht werden. Diese sind nicht immer vergleichbar mit den Vorstellungen auf dem deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die jungen Menschen sollen mit einer Ausbildung versorgt werden, um sie besser in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Ist dies nicht zielführend, erfolgt zunächst die Vermittlung in Helferberufe, in Anlern Tätigkeiten. Entsprechende Maßnahmen speziell für diesen Personenkreis wurden vom Jobcenter dazu eingekauft. Grundsätzlich besteht auch für ältere Menschen die Möglichkeit an Qualifizierungen teilzunehmen. Neben der regulären Berufsausbildung gibt es eine Vielzahl von Qualifizierungsmodulen.

Zu den Darlehen erklärt sie, dass Leistungsbezieher im Jobcenter Darlehen für Mietkautionen und der gleichen erhalten können. Aufgabe im Rahmen der Zielvereinbarung ist es zu schauen, dass ausgereichte Darlehen auch wieder zurückgezahlt bzw. soweit es möglich ist im regulären Leistungsbezug verrechnet werden.

TOP 9

Beschlussvorlagen

TOP 9.1

Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 (5-2746/16-II)

Frau Gurske informiert einleitend, dass die Satzung vom 15. Dezember 2014 aufgrund der veränderten Situation anzupassen ist. Diese Satzung beruhte auf den Tatbestand, dass überwiegend kommunale Einrichtungen betrieben wurden. Damit waren die satzungsbezogenen Kosten für die Bewohner, die nicht mehr unter die Regelung des AsylbLG fallen, sondern bereits SGB II-Leistungen bekommen, verhältnismäßig günstig. Diese Situation hat sich dahingehend geändert, dass viele Objekte jetzt Mietobjekte sind und von freien Trägern geführt werden. Dies macht eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich, welche jetzt den Durchschnitt aus allen vorgehaltenen Objekten darstellt.

Herr Kohl ergänzt, der in der Satzung angesprochene Personenkreis zieht mit Erhalt ihrer Fiktionsbescheinigung bzw. Titel nicht sofort aus dem ÜWH aus. Das liegt darin begründet, dass es schwierig ist Wohnraum zu finden, besonders für Einzelpersonen. Ein anderer Teil der Personen will nicht im Landkreis verbleiben. Diese werden auch mit dem Wechsel zum SGB II erstmal in den ÜWH wohnen bleiben. Gleichwohl fallen die Kostenzuschüsse nach dem Landesaufnahmegesetz weg. Von daher ist es wichtig, die aktuellen Kosten zu erfassen und somit wurde die Satzung aktualisiert und angepasst. Ziel ist es, kostendeckend zu arbeiten.

Es geht in der Satzung nur um die in der Anlage 3 aufgeführten ÜWH. Bei der Unterbringung in Wohnungen werden die tatsächlich anfallenden Mieten vom Sozialamt bzw. Jobcenter übernommen.

Herr Dr. v. d. Bank fragt, wer die Gebührenbescheide vorgelegt bekommt und bezahlen muss?

Des Weiteren bittet er um Erklärung, wie es zu den Staffeln unter Artikel 1 Änderung der Satzung § 5 (1) kommt.

Herr Kohl antwortet, gebührenpflichtig ist grundsätzlich nur, wer als Flüchtling/Asylbewerber in der Einrichtung eigenes Einkommen hat oder aber eine Sozialleistung erhält. Der Flüchtling erhält die Kosten der Unterkunft in tatsächlich anfallender Höhe vom JC.

Zur Staffelung der monatlichen Nutzungsgebühren erklärt er, dass im Landesaufnahmegesetz die Personenkreise aufgeführt sind. Unter erstens fallen z.B. die Spätaussiedler. Da ist vorgeschrieben nach § 14 Landesaufnahmegesetz, dass die Gebühr mit der Verweildauer steigen soll, um einen Anreiz zum Auszug zu schaffen. Diese Staffelung ist pflichtig und darf nicht höher sein als die Aufwendungen.

Die Satzung wurde 2013 überarbeitet, jetzt erfolgt nur eine Anpassung. Es ist darauf hingewiesen worden, dass diese Abstufung gemacht werden muss und es ist unterhalb der Maximalsätze zu bleiben. Nach dem Gesetz ist der Landkreis verpflichtet so zu handeln, sonst ist die Satzung nicht genehmigungsfähig und sie muss dem MASF zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Personenkreis, der jetzt ins JC wechselt fällt generell unter Nr. 2 und 3. D.h. sie steigen mit 155 € definitiv ein, wenn sie bis zu 2 Jahren in Deutschland sind. Die Menschen, die schon länger hier sind und ausziehen dürfen, aber noch im Heim wohnen, steigen gleich mit 194 € ein.

Zum besseren Verständnis des Ganzen schlägt er vor, das Schreiben zur Genehmigung der Satzung 2013 mit den Hinweisen des MASF und des Ministeriums des Innern zum Aufbau der Satzung, dem Protokoll beizufügen.

Herr Wolny fragt, ob sich über die Jahre eine Deckung ergibt?

Herr Kohl erklärt, dass die Satzung alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden soll.

Frau Böttcher bittet um Abstimmung zur Vorlage mit der Empfehlung an den Kreistag diese zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Frau Böttcher macht darauf aufmerksam, dass der gemeinsame Arbeitsplan für den Ausschuss fortgeschrieben wurde und jedem Mitglied vorliegt. Sie bittet, wenn noch weitere Themenwünsche bestehen, dies kurzfristig kundzutun.

Sie beendet die Ausschusssitzung.

Luckenwalde, d. 02.06.2016

.....
Ausschussvorsitzende

.....
Protokollführerin